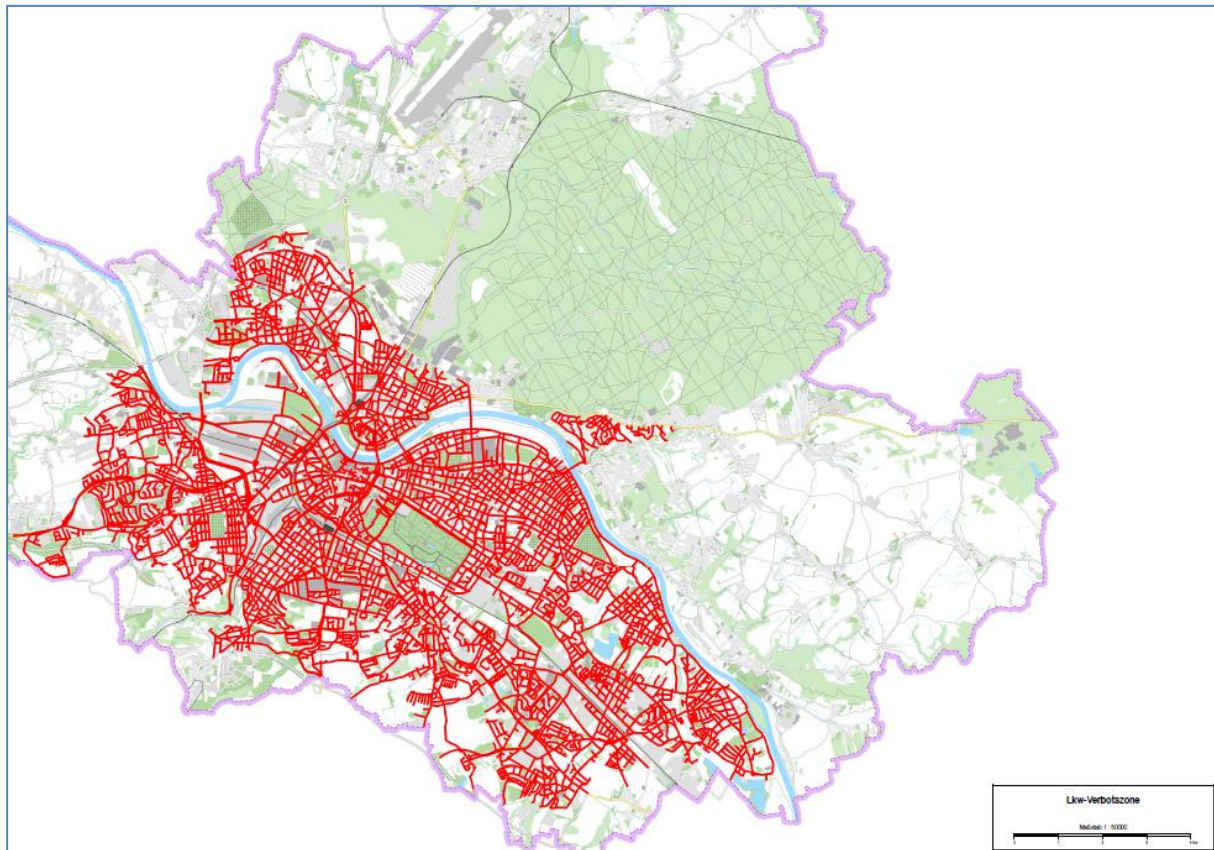


Sperrung des Stadtgebietes für den LKW-Durchgangsverkehr größer 3,5 Tonnen

(Anlage 1 zu Tabelle)

Gebietsumgriff und Informationsblatt



Landeshauptstadt Dresden

Luftreinhalteplan 2011 Erläuterungen Zeichen 253 StVO und Zusatzzeichen „Dienstleister, Anlieferer und Wohnmobile frei“



1. Regelungsabsicht

Ziel der Verkehrsregelung ist es, zur Verbesserung der Luftqualität in Dresden den Lkw-Verkehr ohne Quelle oder Ziel in der ausgeschilderten Zone nicht zuzulassen. Da Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen in der Regel gewerblich und/oder zum Transport genutzt werden, knüpft die Verkehrsregelung durch das Zusatzzeichen an diesen Umstand an.

mäßige Erbringung einer Leistung für jemand anderen gegen Entgelt verstanden.

2. Definition Zeichen 253 StVO

(Einfahr-) Verbot für

- Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen einschließlich ihrer Anhänger
- Zugmaschinen
- Personenkraftwagen
- Kraftomnibusse

zulässig sind:

- Fahrten von Gewerbetreibenden, Handwerkern, Baufirmen etc. in die Verbotzone zur Erbringung einer Dienstleistung und die anschließende Ausfahrt aus der Verbotzone.
- Fahrten von Gewerbetreibenden, Handwerksbetrieben mit Sitz in der Zone aus der Zone heraus und die Rückkehr zum Firmensitz
- Lieferverkehr
- Fahrten, die zum dauerhaften Erhalt oder zum Betrieb des Fahrzeugs notwendig sind, das heißt zum Beispiel zur Werkstatt, Hauptuntersuchung, Eichamt.
- Leerfahrten, die mit vorgenannten Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, das heißt Hin- und Rückfahrt zu o. g. Zwecken.

unzulässig sind:

- Fahrten von Gewerbetreibenden ohne Firmensitz oder ohne Dienstleistungsauftrag in der Verbotzone/durch die Verbotzone.

3. Definition Zusatzzeichen

Dienstleister:

Alle Fahrten mit Ziel oder Ausgangspunkt in der Verbotzone, bei denen ein nach Z 253 verbotenes Fahrzeug zur Erbringung einer Dienstleistung benötigt wird. Unter „Dienstleistung“ wird die geschäfts-

Anlieferer:

Alle privaten Transportvorgänge mit Ausgangspunkt oder Ziel in der Verbotzone, das heißt zulässig sind:

- Private Transporte mit Ausgangspunkt oder Ziel in der Verbotzone

- Private Umzüge mit Ausgangspunkt oder Ziel in der Verbotzone (Umzüge durch Umzugsunternehmen fallen bereits unter „Dienstleister“)
- Leerfahrten, die mit vorgenannten Fahrten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, das heißt Hin- und Rückfahrt zu o. g. Zwecken

unzulässig sind:

- Private Transportvorgänge ohne Ausgangspunkt oder Ziel in der Verbotzone.

zulässig sind:

- Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen.

Ausnahmen im Rahmen der 35. Bundesimmissionschutzverordnung:

Zulässig sind auch Fahrzeuge, die unter die gesetzliche Ausnahmeregelung nach Anhang 3 der 35. Bundesimmissionschutzverordnung fallen, das heißt unter anderem

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen
- Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 oder § 17 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 StVO in Anspruch genommen werden können
- Zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt.

4. Hinweise:

Weitere Ausnahmen können bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßenverkehrsbehörde, PF 12 00 20, 01001 Dresden, (gebührenpflichtig) beantragt werden. Ausnahmen können auf der Grundlage von § 40

Abs. 1 BImSchG, § 1 Abs. 2 35. BImSchV gewährt werden, wenn andere öffentliche Interessen oder überwiegende oder unaufschiebbare Interessen Einzelner das öffentliche Interesse an der Luftreinhaltung überwiegen.

Wohnmobile mit einem zulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen sind zulässig, da sie bereits das Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen nicht erfasst.



Abbildung:
Zeichen 253 StVO mit Zusatzzeichen

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Fachamt Straßen- und Tiefbauamt
Telefon (03 51) 4 88 41 71
Telefax (03 51) 4 88 41 73
E-Mail strassenverkehrsangelegenheiten@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Oktober 2011

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verhörsanträge oder Beschränkungen können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahrnehmung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterzeichnung ihrer Mitglieder verwenden.